

Vorschlag

des

PRÄSIDENTEN

betreffend die Redezeitkontingentierung gem. § 58 LGO 2001 vom 22. März 2018.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das beiliegende Redezeitkontingentierung gem. § 58 LGO 2001 vom 22. März 2018 wird genehmigt.“